kreis pinneberg

Der Landrat, Fachdienst Soziales
- Beratungs- und Prüfteam -

- **Abweichende Erbringung von Leistungen gem. § 24 SGB II**

- **Einmalige Bedarfe gem. § 31 SGB XII**

Leitfaden zur Handhabung

(Stand: 07.11.2012)

Abweichende Erbringung von Leistungen nach § 24 SGB II

-Rahmenbedingungen-

Seit Einführung des SGB II wird der Regelbedarf (§ 20 SGB II) für laufende und einmalige Bedarfe mit monatlichen Pauschalen abgedeckt.

Neben den Pauschalen sind ergänzende (abweichende) Leistungen auf Antrag für einmalige Bedarfe nach Maßgabe des § 24 Abs. 3 SGB II nur noch in drei Fallgestaltungen zulässig:

1. **Erstausstattungen für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten,**
2. **Erstausstattungen für Bekleidung und Erstausstattungen bei Schwangerschaft und Geburt sowie**
3. **Anschaffung und Reparaturen von orthopädischen Schuhen, Reparaturen von therapeutischen Geräten und Ausrüstungen sowie die Miete von therapeutischen Geräten.**

Die Leistungen für Erstausstattungen nach **Nr. 1.** und **2.** können als Sachleistung oder Geldleistung, auch in Form von Pauschalbeträgen, erbracht werden. Zuständiger Leistungsträger hierfür ist nach Maßgabe des § 6 Abs. 1 Nr. 2 SGB II der **Kreis Pinneberg** als **zuständiger kommunaler Träger**.
Über Leistungen ist grundsätzlich mittels schriftlichen Verwaltungsaktes zu entscheiden.

Für die Leistungen für orthopädische Schuhe sowie therapeutische Geräte und Ausrüstungen nach **Nr. 3.** ist nach Maßgabe des § 6 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Nr. 2 **SGB II** die **Bundesagentur für Arbeit** der **zuständige Leistungsträger**. Soweit daher nachfolgend Ausführungen zu orthopädische Schuhen sowie therapeutische Geräten und Ausrüstungen in diesem Leitfaden enthalten sind, sind diese nicht für die Leistungen nach § 24 Abs. 3 Nr. 3 SGB II anzuwenden. Vielmehr sind in soweit **entsprechende fachliche Vorgaben und Weisungen der Bundesagentur für Arbeit zu beachten**.

Einmalige Bedarfe i.S.d. § 24 Abs. 3 SGB II können auch lediglich von Einzelpersonen der Bedarfsgemeinschaft geltend gemacht werden, wenn der entsprechende Leistungsanspruch weder dem Grunde noch der Höhe nach vom Vorliegen einer Bedarfsgemeinschaft abhängig ist und dieser Einzelperson zustehen kann.
-vergl. BSG-Urteil: **B 14 AS 64/07 R**-

Einmalige Bedarfe i.S.d. § 24 Abs. 3 SGB II sind zuschussweise, im Sinne einer Komplettübernahme des notwendigen, angemessenen Bedarfes zu leisten, soweit nachfolgend nicht abweichend beschrieben.

Einmalige Bedarfe nach § 31 SGB XII

-Rahmenbedingungen-

Mit Einführung des SGB XII als Nachfolgevorschrift für das BSHG wird der Regelbedarf (§ 27a SGB XII) für laufende und einmalige Bedarfe außerhalb von Einrichtungen mit monatlichen Pauschalen abgedeckt.

Neben den Pauschalen sind ergänzende Leistungen auf Antrag für einmalige Bedarfe nach 31 Abs. 1 SGB XII nur noch in drei Fallgestaltungen zulässig:

1. **Erstausstattungen für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten,**
2. **Erstausstattungen für Bekleidung und Erstausstattungen bei Schwangerschaft und Geburt sowie**
3. **Anschaffung und Reparaturen von orthopädischen Schuhen, Reparaturen von therapeutischen Geräten und Ausrüstungen sowie die Miete von therapeutischen Geräten.**

Die Leistungen für Erstausstattungen nach **Nr. 1.** und **2.** können als Sachleistung oder Geldleistung, auch in Form von Pauschalbeträgen, erbracht werden.
Die Leistungen nach **Nr. 3.** und werden i.d.R. nur als Geldleistungen (vergl. § 10 SGB XII) zu erbringen sein, da die Leistungen nahezu ausschließlich entweder als „Rest-Zuzahlung“ oder „Rechnungsausgleich“ für Werk- und Dienstleistungen Dritter (insb. bei therapeutischen Geräten und Ausrüstungen) anfallen.
Über Leistungen ist grundsätzlich mittels schriftlichen Verwaltungsaktes zu entscheiden.

Einmalige Bedarfe i.S.d. § 31 Abs. 1 SGB XII können auch lediglich von Einzelpersonen einer Einsatzgemeinschaft geltend gemacht werden, wenn der entsprechende Leistungsanspruch weder dem Grunde noch der Höhe nach vom Vorliegen einer Einsatzgemeinschaft abhängig ist und dieser Einzelperson zustehen kann, vergl. BSG-Urteil: **B 14 AS 64/07 R** in entsprechender Anwendung.

Einmalige Bedarfe i.S.d. § 31 Abs. 1 SGB XII sind zuschussweise, im Sinne einer Komplettübernahme des notwendigen, angemessenen Bedarfes zu leisten, soweit nachfolgend nicht abweichend beschrieben.

Für den notwendigen Lebensunterhalt in Einrichtungen (§ 27b SGB XII) gelten abweichende Regelungen und sind daher nachfolgend hier nicht weiter erfasst.

Eigenanteile
(§ 24 Abs. 3 Satz 3 und 4 SGB II oder § 31 Abs. 2 SGB XII)

Personen, die nicht im laufenden Bezug von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem SGB II bzw. SGB XII stehen, können ebenfalls Anträge auf Gewährung von Leistungen für die in § 24 Abs. 3 SGB II und § 31 Abs.1 SGB XII abschließend genannten Bedarfe stellen.

Dabei muss grundsätzlich der Einsatz des Einkommens aller Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft/Einsatzgemeinschaft, welches den Bedarf zur Sicherung des Lebensunterhaltes dieser Bedarfsgemeinschaft/Einsatzgemeinschaft übersteigt, im Monat der Entscheidung und in den folgenden 6 Monaten verlangt werden (insgesamt also 7 Monate).

Ob ein geringerer Einsatz des Einkommens verlangt wird, ist nach der Besonderheit des Einzelfalles zu entscheiden. Dies ist insbesondere dann möglich, soweit das Einkommen für den gleichen Zeitraum bereits für einen anderen anzuerkennenden Bedarf eingesetzt worden ist oder wenn diese Personen unabweisbare Belastungen zu tragen haben.

Zuständigkeitsregelung

Sofern im Einzelfall die Erwerbsfähigkeit eines Leistungsberechtigten nicht feststeht und nicht im engen zeitlichen Zusammenhang mit einer Antragstellung auf Leistungen i.S.d. § 24 Abs. 3 SGB II bzw. § 31 Abs. 1 SGB XII festgestellt werden kann, ist hierüber in sinngemäßer Anwendung der Regelung des § 44a Abs. 1 Satz 7 SGB II durch das Jobcenter Kreis Pinneberg nach Maßgabe des nach § 24 Abs. 3 SGB II zu entscheiden. In den Fällen des § 24 Abs. 3 Nr. 1 und 2 SGB II hat es dann damit wegen der ausschließlichen Kostentragungsverpflichtung des kommunalen Trägers (Kreis Pinneberg) sein Bewenden. In den Fällen des § 24 Abs. 3 Nr. 3 SGB II ist dann wegen der möglichen Kostentragungsverpflichtung unterschiedlicher Leistungsträger (Kreis Pinneberg oder Bundesagentur für Arbeit) ggf. das Verfahren i.S.d. § 44 SGB II durchzuführen und abzuschließen.

1. Erstausstattung für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten

1.1 Entscheidend für einen entsprechenden Anspruch nach § 24 Abs. 3 Nr. 1 SGB II/§ 31 Abs. 1 Nr. 1 SGB XII ist es, dass ***erstmals*** ein Bedarf für die Ausstattung der Wohnung besteht. Die Situation der „Erstmaligkeit" ist vielschichtig zu verstehen und umfasst neben der tatsächlichen erstmaligen „Inbesitznahme" derartiger Gegenstände auch **außergewöhnliche Lebenssituationen**, in denen ein Betroffener aus bestimmten Gründen seine **Wohnungsausstattung verloren hat oder nie inne hatte**. Dies können daher also auch Fälle sein, in denen nach einem Wohnungsbrand oder bei der Erstanmietung nach einer Haft ein besonderer Bedarf auf Wohnungsausstattung besteht. Dies gilt genauso bei einer Erstanmietung einer Wohnung im Falle einer Trennung oder Scheidung oder aufgrund eines Auszuges eines Kindes aus dem Haushalt der Eltern, im Falle eines neu gegründeten Haushalts wegen Heirat, nach Zuzug aus dem Ausland oder wenn ein Wohnungsloser eine Wohnung gefunden hat.
Diesen Situationen gleichgestellt sind auch Ersatzbeschaffungen, bei denen vorhandene Ausstattungsgegenstände **allein** durch einen vom Sozialleistungsträger veranlassten **Umzug** in eine angemessene Wohnung **unbrauchbar** werden (z.B. Einbauschränke, nicht transportfähige Gegenstände, u.Ä.).

1.2 Abzugrenzen ist der mit einer **Erstausstattung** verbundene (Mehr-)Bedarf (siehe **1.1**) vom Erhaltungs- und Ergänzungsbedarf, der aus dem Regelbedarf zu decken ist und daher von den Leistungen i.S.d. § 24 Abs. 3 Nr. 1 SGB II/§ 31 Abs. 1 Nr. 1 SGB XII ausgeschlossen ist.
Für einen Erhaltungs- und Ergänzungsbedarf ermöglichen -im begründeten Einzelfall- innerhalb des **SGB XII** nur der § 27a Abs. 4 SGB XII (wenn eine individuelle Abweichung von den Regelbedarfen angezeigt ist) eine zuschussweise und die „Auffangvorschrift" des § 37 SGB XII (wenn ein unabweisbar gebotener Bedarf auf keine andere Weise gedeckt werden kann) eine darlehensweise Leistungsgewährung.
Innerhalb des **SGB II** kommt für einen Erhaltungs- und Ergänzungsbedarf im Einzelfall über die Auffangvorschrift des § 24 Abs. 1 SGB II (wenn ein unabweisbar gebotener Bedarf auf keine andere Weise gedeckt werden kann) eine darlehensweise Leistungsgewährung in Betracht.

1.3 Leistungen auf Erstausstattung einer Wohnung sind nicht strikt zeitgebunden bzw. können nicht nur innerhalb eines gewissen Zeitfensters geltend gemacht werden. Entscheidend ist daher, ob ein aktueller Bedarf für die Ausstattung einer Wohnung besteht, der nicht bereits durch vorhandene Möbel und andere Einrichtungsgegenstände gedeckt ist. Deshalb ist der Anspruch auf Erstausstattung nicht dadurch „verwirkt", wenn dieser trotz einer bereits länger zuvor bestehenden Bedarfslage erst zu einem späteren Zeitpunkt (etwa nach Eintritt der Hilfebedürftigkeit i.S.d. SGB II/SGB XII) geltend gemacht wird.
Etwas Anderes (= „Verwirkung") gilt nur dann, wenn ein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Herbeiführen eines solchen Bedarfes -ohne wichtigen Grund- die Ursache für diesen Bedarf bildet (etwa vergleichbar den tatbestandlichen Voraussetzungen § 34 SGB II/§103 SGB XII). Dies liegt nicht jedoch nicht bereits vor, wenn die Entscheidung der zunächst nicht selbst erfolgten Anschaffung in Grundlage anderer „Prioritätensetzung", die der „Privatautonomie" (= „selbstbestimmte Lebensführung") zuzuordnen sind, erfolgte (z.B. „vorrangige" Schuldentilgung) -vergl. BSG Urteil: **B 14 B AS 45/08 R-**

1.4 Die §§ 1568a und 1568b BGB können Anhaltspunkte für einen bestehenden oder nicht bestehenden privatrechtlichen Anspruch auf (Herausgabe von) Hausratsgegenstände im Falle einer Trennung geben:

BGB zu
nung+HH_Gegenstär

1.5 Bei der Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhaltes muss sich der Leistungsberechtigte auch mit gebrauchtem Hausrat zufrieden geben. Ein Anspruch auf neuwertige Gegenstände besteht nicht. Die Leistungsberechtigten sind an den **Gebrauchtwarenmarkt** zu verweisen.

1.6 Bei der Bemessung der Bedarfe (siehe **1.7**) ist die aktuelle Preisliste der „**AWO Bildung und Arbeit gGmbH**“ (nachfolgend „AWO“ genannt) sowie der Mindeststandard an Einrichtungsgegenständen pro Zimmer zugrunde gelegt worden. Lediglich für Matratzen, Kopfkissen und Bettdecken sind aus hygienischen Gründen neuwertige Preise angesetzt worden. Die o.g. Preisliste der AWO befindet sich ergänzend in der Anlage zu diesem Leitfaden.

1.7 Im Kreis Pinneberg können die folgenden Leistungen für die Erstausstattung **als Pauschale** gewährt werden:

eine volljährige Person	**892,00 €**
zwei volljährige Personen	**1.126,00 €**
pro Kind	**389,00 €**

Grundsätzlich ist die Leistung bei bestehendem Bedarf in Höhe der **Pauschale** zu gewähren. Soweit Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die Notwendigkeit der Leistung in voller Höhe nicht gegeben ist, sind entsprechende **Abzüge von der Pauschale** vorzunehmen.
Hierfür geben die unter **1.11** bis **1.13** aufgeführten Übersichten Anhaltspunkte für eventuelle Bedarfstatbestände.

1.8 Es wird empfohlen, vorrangig das Angebot der AWO in Anspruch zu nehmen. Bei Ausstellung von **Berechtigungsscheinen** durch die Leistungszentren/Sozialämter sind eventuell anfallende **Transportkosten** gemäß der aktuellen Preisliste der AWO (maximal jedoch in Höhe von 49,00 € pro Berechtigungsschein) ebenfalls zu übernehmen. Eine entsprechende EXCEL-Tabelle zur Ausstellung von derartigen Berechtigungsscheinen ist diesem Leitfaden als Anlage beigefügt und ggf. entsprechend zu verwenden.
Darüber hinaus haben alle Leistungsberechtigten nach dem SGB II und SGB XII die Möglichkeit, nach Vorlage des Bewilligungsbescheides kostengünstig die Angebote in den Sozialkaufhäusern als sogenannte „**Selbstzahler**“ zu nutzen.

1.9 Für Kinder im Krabbelalter können zusätzlich auch die **Kosten eines Teppichbodens** im Kinderzimmer (6,00 € pro Quadratmeter) bewilligt werden, soweit die Wohnung nicht bereits vermieterseitig mit Auslegeware ausgestattet ist.

1.10 Sofern aus gesundheitlichen oder behinderungsbedingten Gründen die **Notwendigkeit eines besonderen Bodenbelages** gegeben ist, können die erforderlichen Mittel bewilligt werden, soweit die Wohnung nicht bereits vermieterseitig mit Auslegeware ausgestattet ist, Hierfür gilt ein Preis von 6,00 € pro Quadratmeter. Voraussetzung für die Bewilligung ist die Vorlage eines entsprechenden medizinischen Gutachtens durch den amtsärztlichen Dienst.

1.11 Anhaltspunkte für 1-Personen-Haushalt

Gegenstände/Bedarf	Einzelpreis Richtwert	Gesamtpreis Richtwert pro Zimmer
Grundausstattung Hausrat	20,00 €	20,00 €
Wohnzimmer		306,00 €
Couchtisch	50,00 €	
Couch oder 2 Sessel	60,00 €	
Schrank	150,00 €	
Lampe	20,00 €	
Gardinen / Gardinenstange	26,00 €	
Schlafzimmer		360,00 €
Bettrahmen inkl. Lattenrost	60,00 €	
Matratze (Neupreis)	52,00 €	
Kopfkissen (Neupreis)	16,00 €	
Einziehdecke (Neupreis)	20,00 €	
Bettwäsche (2x)	6,00 €	
Kleiderschrank	150,00 €	
Nachtschrank	10,00 €	
Lampe	20,00 €	
Gardinen / Gardinenstange	26,00 €	
Flur		26,00 €
Lampe	6,00 €	
Spiegel	20,00 €	
Bad		57,00 €
Ablage inkl. Spiegel	18,00 €	
Schrank	20,00 €	
Lampe	6,00 €	
Gardinen	13,00 €	
Küche		123,00 €
Hängeschrank	20,00 €	
Unterschrank	30,00 €	
Tisch	20,00 €	
2 Stühle	20,00 €	
Lampe	20,00 €	
Gardinen	13,00 €	
Gesamt		**892,00 €**

1.12 Anhaltspunkte für 2-Personen-Haushalt

Gegenstände/Bedarf	Einzelpreis Richtwert	Gesamtpreis Richtwert pro Zimmer
Grundausstattung Hausrat		40,00 €
1. Person	20,00 €	
2. Person	20,00 €	
Wohnzimmer		366,00 €
Couchtisch	50,00 €	
Couchgarnitur (2-1-1)	120,00 €	
Schrank	150,00 €	
Lampe	20,00 €	
Gardinen / Gardinenstange	26,00 €	
Schlafzimmer		504,00 €
Doppelbett inkl. Lattenrost	100,00 €	
Matratze (2x Neupreis)	104,00 €	
Kopfkissen (2x Neupreis)	32,00 €	
Einziehdecke (2x Neupreis)	40,00 €	
Bettwäsche (4x)	12,00 €	
Kleiderschrank (2 Pers.)	150,00 €	
2 Nachtschränke	20,00 €	
Lampe	20,00 €	
Gardinen / Gardinenstange	26,00 €	
Flur		26,00 €
Lampe	6,00 €	
Spiegel	20,00 €	
Bad		57,00 €
Ablage inkl. Spiegel	18,00 €	
Schrank	20,00 €	
Lampe	6,00 €	
Gardinen	13,00 €	
Küche		133,00 €
Hängeschrank	20,00 €	
Unterschrank	30,00 €	
Tisch	20,00 €	
3 Stühle	30,00 €	
Lampe	20,00 €	
Gardinen	13,00 €	
Gesamt		**1.126,00 €**

1.13 Anhaltspunkte Hausrat pro Kind

Gegenstände/Bedarf	Einzelpreis Richtwert	Gesamtpreis Richtwert pro Zimmer
Grundausstattung Hausrat	20,00 €	20,00 €
Kinderzimmer		369,00 €
Bett inkl. Lattenrost	60,00 €	
Matratze (Neupreis)	52,00 €	
3 x Bettwäsche	9,00 €	
Kopfkissen (Neupreis)	16,00 €	
Einziehdecke (Neupreis)	20,00 €	
Tisch	20,00 €	
Stuhl	10,00 €	
Regal/Schrank	150,00 €	
Lampe	6,00 €	
Gardinen / Gardinenstange	26,00 €	
Gesamt		**389,00 €**

1.14 Leistungen für die **Erstausstattung mit großen Haushaltsgeräten** können nur gewährt werden, wenn sie laut Mietvertrag nicht Bestandteil des Mietobjektes sind.
Hierfür gibt die nachfolgende Übersicht Anhaltspunkte für eventuelle Bedarfstatbestände:

Elektrogerät (soweit nicht Bestandteil der Wohnung)	Höchstbetrag -neuwertig-	Höchstbetrag -gebraucht-
Herd	195,00 €	50,00 €
Kühlschrank	154,00 €	50,00 €
Waschmaschine	256,00 €	60,00 €
Fernseher	---	50,00 €
Staubsauger	50,00 €	10,00 €

1.14.1 Mit den Preisen ist regelmäßig auch die **Lieferung und/oder der Anschluss der Geräte** abgegolten.

1.14.2 Kosten für **Ersatzbeschaffungen und Reparaturen** der Geräte sind aus dem Regelbedarf zu tragen.

1.14.3 Staubsauger können nur gewährt werden, wenn die Wohnung bei Bezug bereits überwiegend mit Teppichboden ausgelegt ist.

1.14.4 Waschmaschinen können nur gewährt werden, wenn seitens des Vermieters keine Gemeinschaftswascheinrichtung gestellt wird oder deren Nutzung aus schwerwiegenden subjektiven (persönlichen) Gründen nicht möglich oder zumutbar ist.
Befindet sich am Wohnort ein **Waschsalon**, besteht für Einzelpersonen und kinderlose Lebensgemeinschaften/Haushalte ebenfalls kein Anspruch auf eine eigene Waschmaschine (Ausnahme: ältere, behinderte oder kranke Personen).

2. Erstausstattungen für Bekleidung und Erstausstattungen bei Schwangerschaft und Geburt

2.1 Von dieser Regelung sind folgende einzelnen Bedarfsvarianten umfasst:

- **Erstausstattung für Bekleidung bei außergewöhnlichen Umständen (außerhalb von Schwangerschaft und Geburt)**

  ➔ siehe **2.2** und **2.4.1**

- **Erstausstattung für Bekleidung bei Schwangerschaft**

  ➔ siehe **2.2** und **2.4.2**

- **Erstausstattung für Bekleidung und sonstige Babybedarfe bei Geburt (= komplette Babyausstattung)**

  ➔ siehe **2.2** (Bekleidung), **2.3** (sonstige Erstausstattung) und **2.4.3**

Diese Leistungen können auch als Pauschalbeträge erbracht werden.

2.2 Allgemeines zu „Bekleidung“

2.2.1 Die **Bekleidung** gehört nach § 20 Abs. 1 SGB II/§ 27a SGB XII zum notwendigen Lebensunterhalt.

2.2.2 Der **Bekleidungsbedarf außerhalb von Einrichtungen** wird nach § 20 Abs. 1 SGB II/§ 27a SGB XII grundsätzlich durch den Regelbedarf abgedeckt. Hierbei wird der volle Bedarf an Bekleidung berücksichtigt. Der Regelbedarf umfasst auch die Erhaltung und Ergänzung der Bekleidungsstücke.

2.2.3 Der **Bekleidungsbedarf in Einrichtungen** (SGB XII) ist als weiterer notwendiger Lebensunterhalt gem. § 27b SGB XII zu decken. In Grundlage dieser „Sonderstellung“ gelten die in diesem Leitfaden gemachten Ausführungen **nicht** für diese Bedarfe.

2.2.4 Außerhalb der nachfolgend näher beschriebenen einzelnen Bedarfslagen (insbesondere für Bekleidungserhaltungs- und -ergänzungsbedarf) sind dennoch bestehende Bekleidungsbedarfe daher von den Leistungen i.S.d. § 24 Abs. 3 Nr. 2 SGB II/§ 31 Abs. 1 Nr. 2 SGB XII ausgeschlossen.
Für diese ermöglichen -im begründeten Einzelfall- innerhalb des **SGB XII** nur der § 27a Abs. 4 SGB XII (wenn eine individuelle Abweichung von den Regelbedarfen angezeigt ist) eine zuschussweise und die „Auffangvorschrift“ des § 37 SGB XII (wenn ein unabweisbar gebotener Bedarf auf keine andere Weise gedeckt werden kann) eine darlehensweise Leistungsgewährung.
Innerhalb des **SGB II** kommt für diese im Einzelfall über die Auffangvorschrift des § 24 Abs. 1 SGB II (wenn ein unabweisbar gebotener Bedarf auf keine andere Weise gedeckt werden kann) eine darlehensweise Leistungsgewährung in Betracht.

2.3 Allgemeines zu „sonstige Erstausstattung“ (außerhalb von Bekleidung)

2.3.1 In Abgrenzung zu den Leistungen nach § 24 Abs. 3 Nr. 1 SGB II/§ 31 Abs. 1 Nr. 1 SGB XII sind von dieser Regelung nicht nur wohnungsbezogene Erstausstattungen erfasst, sondern alle geburts-/baby-spezifischen Bedarfsgegenstände.

2.3.2 Soweit wohnungsbezogene Erstausstattungen damit sowohl nach den Regelungen i.S.d. § 24 Abs. 3 Nr. 1 SGB II/§ 31 Abs. 1 Nr. 1 SGB XII als auch nach den Regelungen i.S.d. § 24 Abs. 3 Nr. 2 SGB II/§ 31 Abs. 1 Nr. 2 SGB XII förderungswürdig sind, sind die jew. im Rahmen dieses Leitfadens dafür bestimmten jeweiligen Pauschalen nicht, auch nicht anteilig zu kürzen. Denn die Pauschale i.S.d. § 24 Abs. 3 Nr. 1 SGB II/ § 31 Abs. 1 Nr. 1 SGB XII umfasst insoweit nur den allgemeinen Erstausstattungsbedarf, während die Pauschale i.S.d. § 24 Abs. 3 Nr. 2 SGB II/§ 31 Abs. 1 Nr. 2 SGB XII ausschließlich den geburts-/babyspezifischen Bedarf umfasst und sich daher die Pauschalen insoweit ergänzen und nicht etwa gegenseitig ausschließen.

2.4 Einzelne Leistungen

2.4.1 Erstausstattung für Bekleidung bei außergewöhnlichen Umständen

2.4.1.1 Die Voraussetzung für eine Leistungsberechtigung wird erfüllt, wenn es sich um ein unvorhersehbares, nicht regelhaftes Ereignis (wie z.B. Wohnungsbrand) handelt. Ein solches Ereignis kann auch vorliegen, wenn ein Zuzug aus dem Ausland erfolgt, nach einer Haft oder Ende einer Wohnungslosigkeit (u.Ä.) und die ausreichende Ausstattung dadurch nicht (mehr) vorhanden ist. Auch bei einer erheblichen Gewichtszu- oder -abnahme kann dies bejaht werden, wenn dadurch ein außergewöhnlicher Bedarf für eine Ausstattung an Bekleidung entsteht.

2.4.1.2 Für besondere Bedarfe, wie zum Beispiel Konfirmation, Kommunion, Hochzeit, Teilnahme an Beerdigungen naher Angehöriger kann **Bekleidungserstausstattung <u>nicht</u> gewährt** werden.

2.4.1.3 Ebenso **<u>keine</u> Berücksichtigung** bei der **Bekleidungserstausstattung** findet Arbeitskleidung, da sie als Bedarf nicht anfällt, sondern als notwendiges Arbeitsmittel entweder vom Arbeitgeber zu stellen ist, im Rahmen des Vermittlungsbudget i.S.d. § 16 Abs. 1 SGB II i.V.m. § 44 SGB III übernommen werden kann oder vom Einkommen als „Werbungskosten“ abzusetzen ist (siehe auch § 11b Abs. 1 Nr. 5 SGB II i.V.m. § 6 Abs. 1 Nr. 3 AlgII-V bzw. § 82 Abs. 2 Nr. 4 SGB XII i.V.m. § 3 Abs. 4 Nr. 1 der VO zu § 82 SGB XII).

2.4.1.4 Die **Justizvollzugsanstalten** stellen Untersuchungsgefangenen und Häftlingen, die vor der Entlassung

- über keine ausreichende Bekleidung verfügen und
- diese auch nicht aus eigenen Mitteln durch Vermittlung in Arbeit kaufen oder
- nicht von Angehörigen oder Dritten erhalten

Bekleidungsstücke zur Verfügung (§ 75 Abs. 1 Strafvollzugsgesetz und dazugehörige Verwaltungsvorschrift). Anspruch auf Leistungen für Bekleidung nach § 24 SGB II und/oder § 31 SGB XII besteht insoweit nicht.

2.4.1.5 Voraussetzung für eine Erstbeschaffung ist nicht, dass der gesamte Bedarf an Bekleidung fehlt, es müssen aber wesentliche Teile fehlen, die es nicht rechtfertigen, den Bedarf aus dem Regelbedarf zu decken. Es darf sich also nicht nur um ein oder ein paar Kleidungsstücke handeln, sondern um den überwiegenden Teil der zur Erstausstattung gehörenden Kleidung.

2.4.1.6 Weiterhin ist zu prüfen, ob der Auslöser für den Bedarf Verschleiß oder Abnutzung durch alltäglichen Gebrauch ist. Dieses ist ein Bedarf mit dem der Leistungsberechtigte rechnen muss. Er ist daher aus dem Regelbedarf, ggf. durch Bildung von Rücklagen, zu bestreiten. Dies gilt auch für die Beschaffung von Kleidung, die auf Grund des Wachstums von Kindern notwendig ist. Auch hierbei handelt es sich um Bedarfe, die vorhersehbar und planbar sind (siehe auch BSG Urteil **B 14 AS 81/08 R**)

2.4.1.7 Zur Erstausstattung für Bekleidung gehören z.B. Winter- und Sommerjacke, Hosen, Pullover, Hemden/Blusen, T-Shirts, Winterschuhe, Halbschuhe, Nachtwäsche, Unterwäsche. In diesem Zusammenhang ist zu berücksichtigen, dass die Leistung lediglich den für die Lebensführung unerlässlichen Bedarf an Bekleidung (Grundbedarf) abdecken soll. Dieser Grundbedarf kann im Laufe der Zeit durch den Leistungsberechtigten aufgestockt werden.

2.4.1.8 Die Erstausstattung wird in Form einer pauschalierten Bekleidungshilfe gewährt für Leistungsberechtigte

der Altersgruppe	**1 – 5 Jahre**	**in Höhe von**	**265,00 €,**	
der Altersgruppe	**6 – 17 Jahre**	**in Höhe von**	**375,00 €**	**und**
der Altersgruppe	**ab 18 Jahre**	**in Höhe von**	**475,00 €.**	

Grundsätzlich ist die Leistung bei bestehendem Bedarf in Höhe der **Pauschale** zu gewähren. Soweit Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die Notwendigkeit der Leistung in voller Höhe nicht gegeben ist, sind entsprechende **Abzüge von der Pauschale** vorzunehmen.
Hierfür geben die als Anlagen Nr. 1 - Nr. 4 zu diesem Leitfaden beigefügten Übersichten Anhaltspunkte für eventuelle Bedarfstatbestände.
Weitere Details zu Anhaltspunkten für einzelne Bekleidungsgegenstände können hilfsweise auch den „Gemeinsamen Hinweisen der Kreise Schleswig-Holsteins“ zur gleichen Thematik in der jew. gültigen Fassung entnommen werden (für SGB XII: Ablage im Info SGBXII - Ordner)

2.4.2 Erstausstattung für Bekleidung bei Schwangerschaft

2.4.2.1 Erfasst sind Leistungen, die den **spezifisch** durch die **Schwangerschaft** ausgelösten erhöhten Bedarf bei Mutter und Kind befriedigen sollen. Erstausstattung meint bezogen auf die Schwangere die erstmalige Ausstattung insbesondere mit Kleidungsstücken, die gerade aufgrund der körperlichen Veränderungen im Zuge einer Schwangerschaft getragen werden müssen.

2.4.2.2 Der durch die Schwangerschaft für eine werdende Mutter entstehende zusätzliche Bedarf an Bekleidung, z.B. für Umstandskleid bzw. Umstandshose und Unterwäsche, ist auf Antrag in Form einer **Pauschale in Höhe von 135,00 €** sicherzustellen.
Eine Gewährung kommt ab der 16-ten Schwangerschaftswoche in Betracht.

2.4.2.3 Entsprechende Geldleistungen der Stiftung „Mutter und Kind“ sind nicht anzurechnen (siehe auch § 5 MuKStiftG).

2.4.3 Erstausstattung für Bekleidung und sonstige Babybedarfe bei Geburt

2.4.3.1 Für den Bedarf der Erstausstattung bei Geburt wird eine Pauschale gewährt. Die Pauschale deckt sämtliche geburtsbedingten Bedarfe wie z. B. Säuglingserstausstattung, Babybekleidung und Hygienebedarf aber auch Kinderwagen, Kinderbett und Wickeltisch ab.

Die Pauschale beträgt 480,00 €

Die Auszahlung soll in einem Gesamtbetrag **10 - 12 Wochen vor dem errechneten Geburtstermin** erfolgen.

2.4.3.2 Es kann grundsätzlich erwartet werden, dass die vorhandenen Gegenstände auch bei nachfolgenden Kindern -bis zu einem **Zeitraum von 3 Jahren**- genutzt werden. Für innerhalb dieses Zeitraumes geborene **weitere Kinder** ist daher nicht die volle Pauschale, sondern die Hälfte, mithin **240,00 €**, zu gewähren.

2.4.3.3 Entsprechende Geldleistungen der Stiftung „Mutter und Kind“ sind nicht anzurechnen (siehe auch § 5 MuKStiftG).

3. Anschaffung und Reparaturen von orthopädischen Schuhen, Reparaturen von therapeutischen Geräten und Ausrüstungen sowie die Miete von therapeutischen Geräten (➔ Nur SGB XII)

3.1 Anschaffung und Reparaturen von orthopädischen Schuhen

3.1.1 Leistungen für orthopädische Schuhe i.S.d. § 31 Abs. 1 Nr. 3 SGB XII setzen aufgrund des Nachrangprinzips der Leistungen nach dem SGB XII voraus, dass kein vorrangig verpflichteter Leistungsträger zuständig ist. Hierfür kommen insbesondere Krankenversicherungen, aber auch übrige Rehabilitationsträger mit Zuständigkeiten für Leistungen zur medizinischen Rehabilitation in Betracht.
Grundsätzlich ist somit ein Nachweis des Leistungsberechtigten darüber erforderlich, dass vorrangige Leistungsträger nicht oder -wegen eines zu leistenden Eigenanteils- nicht darüber hinaus zur Verfügung stehen.
Dabei sollte grundsätzlich der Nachweis eines Rehabilitationsträgers ausreichend sein, da dieser im Falle eigener Unzuständigkeit oder nachrangiger Zuständigkeit i.S.d. § 14 SGB IX verpflichtet gewesen wäre, diesen an den zuständigen bzw. vorrangig zuständigen Rehabilitationsträger weiterzuleiten, der dann verbindlich für alle Rehabilitationsträger über den Antrag zu entscheiden hat.
Sowohl die Anschaffung, als auch die Reparatur sind Leistungsbestandteil.

3.1.2 Dem entsprechenden Antrag nach § 31 Abs. 1 Nr. 3 SGB XII ist daher grundsätzlich der Bewilligungs-/Ablehnungsbescheid eines Rehabilitationsträgers beizufügen. Dieser genügt dann auch gleichzeitig als Nachweis der medizinischen sowie ggf. auch wirtschaftlichen Indikation der Notwendigkeit orthopädischer Schuhe überhaupt. Die Anforderung einer eigenständigen amtsärztlichen Begutachtung/Stellungsnahme über den Träger der Sozialhilfe ist nicht gesondert vorzusehen, sondern ggf. der Zuständigkeit des jew. zuständigen Sozialhilfeträgers vorbehalten. In soweit ergänzen die Leistungen i.S.d. § 31 Abs. 1 Nr. 3 SGB XII lediglich die Leistungen des vorrangig zuständigen Rehabilitationsträgers.
Ergibt sich demnach hieraus, dass Kosten für die Anschaffung oder Reparatur eines entsprechenden „Hilfsmittel“ als lediglich „allgemeiner Gebrauchsgegenstände des täglichen Lebens“ anzusehen ist oder es sich um „Hilfsmittel von geringem oder umstrittenem therapeutischen Nutzen“ handelt, sind diese (auch) nach § 31 Abs. 1 Nr. 3 SGB XII nicht übernahmefähig.
Ergibt sich hieraus, dass eine Anschaffung oder Reparatur eines entsprechenden „Hilfsmittel“ deshalb nicht oder nicht im vollem Umfang möglich ist, weil der Leistungsberechtigte Hilfsmittel oder zusätzliche Leistungen, die über das Maß des Notwendigen hinausgehen, für sich gewählt hat und daher für die Mehrkosten und höhere Folgekosten (u.a. Reparaturen) selbst aufkommen muss (z.B. in Grundlage des gem. § 33 Abs. 1 Satz 5 SGB V), sind diese (auch) nach § 31 Abs. 1 Nr. 3 SGB XII nicht übernahmefähig.

3.1.3 Die Leistung für einen Bedarf wegen der Anschaffung von orthopädischen Schuhen beinhaltet im Falle eines gesetzlich Krankenversicherten nur den Eigenanteil, den der Leistungsberechtigte zu leisten hat. In den übrigen Fällen (private Krankenversicherung, Beihilfe/Heilfürsorge, § 264 SGB V, Krankenhilfe i.S.d. § 48 SGB XII) der Anteil, der nach Abzug dieser Leistungen verbleibt.
Die **Höhe** des demnach zulässigen **Eigenanteils** für orthopädische Schuhe bei gesetzlich Krankenversicherten wird in einer entsprechenden Empfehlung der Spitzenverbände der Krankenkassen geregelt:

Gemeinsames_Rundschreiben_Vers...

Die Größenordnungen bewegen sich zwischen 76,00 € für Straßenschuhe (Ziffer 31.03.01.0 des Hilfsmittelverzeichnisses), 40,00 € für Hausschuhe (Ziffer 31.03.01.1), 30,00 € Euro für Sportschuhe (Ziffer 31.03.01.2) und 14,00 € für Badeschuhe (Ziffer 31.03.01.3). Kinder müssen 45,00 € für Straßenschuhe, 20,00 € für Haus- und Sportschuhe sowie 14,00 € für Badeschuhe an Eigenanteil leisten.

Leistungen anderer Rehabilitationsträger orientieren sich hinsichtlich dieser Leistungen regelmäßig an den entsprechenden Empfehlung der Spitzenverbände der Krankenkassen, so dass auch im Falle von Bewilligungen dieser Leistungsträger mit vergleichbaren Eigenanteilen des Leistungsberechtigten zu rechnen ist.

Bei Leistungen nach der Orthopädieverordnung (= „*Verordnung über die Versorgung mit Hilfsmitteln und über Ersatzleistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz*“) sind geringere Eigenanteile fällig.

Die evtl. „zusätzlich“ anfallende gesetzliche Zuzahlung i.H.v. 10,00 € (vergl. § 31 Abs. 3 i.V.m. § 61 SGB V) ist nicht weiter zu berücksichtigen, weil diese bereits im Regelbedarf enthalten ist und daher insoweit nicht „doppelt“ zu leisten ist.

3.1.4 Für die **Reparatur von orthopädischen Schuhen** kommt nur insofern eine Leistung nach § 31 Abs. 1 Nr. 3 SGB XII in Betracht, als keine Leistungen vorrangiger Leistungsträger (s.o.) erfolgen können. In soweit gelten die unter **3.1.2** gemachten Ausführungen für Reparaturen entsprechend. Damit sollten in der Folge nur Fallgestaltungen verbleiben, die Reparaturen aufgrund normaler Abnutzung -z.B. an Absatz und Laufsohle- oder den Ersatz von Schnürsenkeln (u.Ä.) umfassen.

3.1.5 Im Regelbedarf sind -im Gegensatz zu den über § 31 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 SGB XII förderungsfähigen Gegenständen- auch Beträge für die Anschaffung und Reparatur von Schuhen enthalten. Diese liegen -je nach Altersgruppe- bei mind. 7,00 €/mtl. (= mind. 84,00 €/Jahr). Im Falle der Anschaffung oder Reparatur orthopädischer Schuhe und Leistungsbewilligung i.S.d. § 31 Abs. 1 Nr. 3 SGB XII werden -zumindest anteilig- entsprechende Ausgaben hierfür erspart bzw. können nicht anfallen, da der Bedarf an vergleichbaren Konfektionsschuhen (z.B. „normalen Straßenschuhen“) nicht mehr daneben anfällt, sondern vielmehr dadurch **entfällt**. Nach der Bekanntmachung des Hilfsmittelverzeichnisses Produktgruppe 31 im Bundesanzeiger wird von einer Funktionsfähigkeit orthopädischer Schuhe auch bei starker Beanspruchung mindestens ein Jahr ausgegangen. Danach kommt zudem nach der Erstausstattung eine Ersatzbeschaffung grundsätzlich erst nach zwei Jahren in Betracht.
Da der Einsatzbereich eines jew. orthopädischen Schuhes an bestimmte Einsatzzwecke geknüpft ist (siehe auch **3.1.3**), der im Regelbedarf berücksichtigte Anteil für Schuhe/Schuhreparaturen jedoch als umfassend für Schuhe jeder Verwendungsart anzusehen ist, kommt eine vollständige Annahme einer Bedarfsdeckung über die Zeitdauer einer Mindestfunktionsfähigkeit eines orthopädischen Schuhes nicht in Betracht.
Es erscheint jedoch für **Personen im laufenden Leistungsbezug nach dem SGB XII** mind. als sachgerecht von einem bereits durch den Regelbedarf gedeckten Anteil in Höhe des Zweifachen des mind. im Regelbedarf für einen Monat enthaltenen Anteil, sprich **14,00 €** (2 x 7,00 €/mtl.) auszugehen.
In dieser Höhe sind daher auch verbleibende Eigenanteile für die Anschaffung oder Reparatur von orthopädischen Schuhen des jew. Leistungsberechtigten je Antrag nicht noch einmal („doppelt“) zu übernehmen.

3.2 Reparaturen von therapeutischen Geräten und Ausrüstungen

3.2.1 Das gesetzliche Tatbestandsmerkmal „**therapeutische Geräte**“ ist dahingehend auszulegen, dass sich der Gesetzgeber dabei von den in der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe (EVS) unter der Rubrik *Gesundheit und Körperpflege*“: „**therapeutische** Mittel und **Geräte**“ aufgeführten Begrifflichkeiten hat leiten lassen, soweit Identität mit „Geräten und Ausrüstungen“ i.S.d. § 31 Abs. 1 Nr. 3 SGB XII vorliegen kann. Entsprechend fallen (nicht abschließend !) insbesondere folgende Gegenstände hierunter:

- elektrische und feinmechanische Gebrauchsgüter (Hörgeräte, Massagegeräte, Bestrahlungsgeräte, Blutzucker- und Blutdruckmessgeräte, Ultraschall- und Kontaktlinsenreinigungsgeräte)
- andere therapeutische Geräte und Ausrüstungen wie Einlagen für Schuhe, Arm- und Beinprothesen, Bruchbänder, Krankenfahrstühle, -betten, Gehstöcke
  ohne medizinische Strumpfwaren, Fieberthermometer, Wärmflaschen, Spritzen, Eisbeute

3.2.2 Ausschließlich die Reparatur und die Miete (siehe hierzu **3.3**) sind Leistungsbestandteile. Hinsichtlich einer **Anschaffung ist keine Leistung möglich**. Diesbezüglich ist an einen zuständigen Rehabilitationsträger zu verweisen und der Antrag ggf. weiterzuleiten (vergl. § 16 Abs. 2 SGB I)
Eine Anschaffung wird auch („erst recht") nicht dann förderungsfähig, wenn der (eigentlich) zuständige Rehabilitationsträger die eigene Kostenübernahmeverpflichtung wegen Nichterfüllung der rehabilitationsrechtlichen Voraussetzungen (z.B. gem. § 33 SGB V oder § 31 SGB IX) abgelehnt hat oder der Leistungsberechtigte ein Hilfsmittel gewählt hat, das und soweit es über das Maß des Notwendigen hinaus geht.
Die Ersatzbeschaffung von Verbrauchsmaterial (z. B. Austausch von Batterien, Anschaffung von Kontaklinsenreinigungsflüssigkeit, usw.) ist nicht als **Reparatur** zur qualifizieren und daher kein Leistungsbestandteil.

3.2.3 Eine Reparatur ist nur dann berücksichtigungsfähig, wenn diese nicht durch vorrangige Leistungsträger bzw. Dritte zu übernehmen ist und sich als wirtschaftlich erweist.
Als vorrangige Leistungsträger kommen Rehabilitationsträger i.S.d. § 6 SGB IX in Betracht (insbesondere solche mit Zuständigkeiten für medizinische Rehabilitation), insbesondere natürlich der Rehabilitationsträger, der die ursprüngliche Anschaffung des (jetzt) zur Reparatur anstehende Gerät oder Ausrüstung finanziert hat. Daher ist als grundsätzliche Voraussetzung für eine (ggf. erfolgreiche) Antragstellung i.S.d. § 31 Abs. 1 Nr. 3 SGB XII anzusehen, dass der Antragsteller eine aktuelle Entscheidung eines/des Rehabilitationsträgers zu der Neuanschaffung/Wiederbeschaffung/Ersatz, Reparatur oder Miete des fraglichen Geräts oder Ausrüstungsgegenstand beibringt. Hieraus werden sich dann auch entsprechende und konkrete Zuständigkeits- und Leistungsabgrenzungen dieses Leistungsträgers ersehen lassen. Zudem ist auch nicht auszuschließen, dass sich hieraus auch Prüfungsaspekte in Bezug auf Wirtschaftlichkeit sowie evtl. auch auf die Leistungspflicht Dritter ergeben, nämlich dann, wenn deren Leistungs(teil)ablehnung darauf beruhen sollte, dass die gewünschte/beantragte Leistungsform/-art eben gerade an allg. Wirtschaftlichkeitsaspekten oder Gewährleistungspflichten des Herstellers/Verkäufers scheitert.

Bei der Wirtschaftlichkeitsbetrachtung ist die Reparatur zudem ins Verhältnis zur Neuanschaffung oder -wenn alternativ möglich- zur Miete entsprechender Geräte und Ausrüstungen zu setzen und nur die wirtschaftlichste Lösung bewilligbar. Daher ist es auch vorstellbar, dass sich die Neuanschaffung als wirtschaftlichste Lösung darstellt und daher -mangels Zuständigkeit hierfür- nur eine Ablehnung in Betracht kommt, obwohl alternativ eine Lösung (Reparatur, Miete) bestanden hätte, für die eine Zuständigkeit gegeben gewesen wäre.

Gerade bei relativ neuwertigen Geräten (< 2 Jahre) und Ausrüstungen ist auch das Bestehen von Gewährleistungsansprüche (Nachbesserung, Umtausch, Wandlung) wahrscheinlich und daher das vergebliche Geltendmachen des Antragstellers gegenüber dem Garantiegeber dann ebenfalls als notwendiger Antragsbestandteil anzusehen.

Die Anforderung einer eigenständigen amtsärztlichen Begutachtung/Stellungsnahme über den Träger der Sozialhilfe ist nicht gesondert vorzusehen, sondern ggf. der Zuständigkeit des jew. zuständigen Sozialhilfeträgers vorbehalten.

Ergibt sich demnach hieraus insgesamt , dass Kosten für die Reparatur (Miete) eines entsprechenden „Hilfsmittel" als lediglich „allgemeiner Gebrauchsgegenstände des täglichen Lebens" anzusehen ist oder es sich um „Hilfsmittel von geringem oder umstrittenem therapeutischen Nutzen" handelt, sind diese (auch) nach § 31 Abs. 1 Nr. 3 SGB XII nicht übernahmefähig.

Ergibt sich hieraus, dass eine Reparatur eines entsprechenden „Hilfsmittel“ deshalb nicht oder nicht im vollem Umfang möglich ist, weil der Leistungsberechtigte Hilfsmittel oder zusätzliche Leistungen, die über das Maß des Notwendigen hinausgehen, für sich gewählt hat und daher für die Mehrkosten und höhere Folgekosten (u.a. Reparaturen) selbst aufkommen muss (z.B. in Grundlage des gem. § 33 Abs. 1 Satz 5 SGB V), sind diese (auch) nach § 31 Abs. 1 Nr. 3 SGB XII nicht übernahmefähig.

Die evtl. „zusätzlich“ anfallende gesetzliche Zuzahlung i.H.v. 10,00 € (vergl. § 31 Abs. 3 i.V.m. § 61 SGB V) ist nicht weiter zu berücksichtigen, weil diese bereits im Regelbedarf enthalten ist und daher insoweit nicht „doppelt“ zu leisten ist.

3.2.4 In Grundlage dieser Voraussetzungen und als „neue Leistung“ ist einerseits mit nur einer relativ geringen Anzahl entsprechender (erfolgreicher) Anträge auszugehen. Zum anderen muss hiermit noch „Erfahrung“ gesammelt werden, um ggf. zukünftig weitere Verfahrensverbesserungen zu erreichen.

Liegen jedoch alle tatbestandlichen Voraussetzungen vor, besteht insoweit dann kein Ermessen mehr, sondern ist dann als gebundene Entscheidung darüber zu befinden.

3.3 Miete von therapeutischen Geräten

3.3.1 Die Ausführungen unter 3.2 gelten für die **Miete von therapeutischen Geräten** entsprechend. In soweit wird vollinhaltlich auf die dortigen Ausführen verwiesen.

3.3.2 Die **Miete von therapeutischen Ausrüstungen** ist -im Gegensatz zur Reparatur von therapeutischen Ausrüstungen- kein Leistungsbestandteil i.S.d. § 31 Abs. 1 Nr. 3 SGB XII und daher **nicht förderungsfähig**. Allerdings ist die Abgrenzung von „Gerät“ und „Ausrüstung“ als fließend anzusehen. So definiert der Duden **Geräte** (u.a.) als *„(beweglicher) Gegenstand, mit dessen Hilfe etwas bearbeitet, bewirkt oder hergestellt wird*“ und **Ausrüstungen** als „*Gesamtheit der Gegenstände, mit denen jemand, etwas für einen bestimmten Zweck ausgestattet ist*“ bzw. „*bestimmte technische Anlage, deren Vorhandensein für das Funktionieren von etwas unbedingt nötig ist*“. Zudem führt der Duden „Geräte“ und „Ausrüstungen“ gegenseitig als Synonym an. Daher ist bei der Abgrenzung zwischen therapeutischen „Geräten“ und „Ausrüstungen“ i.S.d. § 31 Abs. 1 Nr. 3 SGB XII insbesondere nur darauf abzustellen, ob überhaupt eine Anmietung eines „therapeutischen Gerätes“ oder „therapeutischen Ausrüstung“ im Sinne der Definition aus **3.2.1** (s.o.) in Betracht kommt. Ist dies möglich, dann handelt es sich in diesem Sinne auch („nur“) um ein „therapeutisches Gerät“ und verbleibt dann in der grundsätzlichen Förderungsfähigkeit.

Anlage 1

Grundausstattung
an Bekleidung und Schuhen für Mädchen und Jungen mit Richtpreisen
Altersgruppe: 1 - 5 Jahre

Bekleidungsstück	Einzelbedarf (Stück/Paar)	Richtpreise (pro Stück/Paar)	Gesamtpreis
Jacke/Anorak	1	30,00	30,00
Regenbekleidung	1	10,00	10,00
Hose/Rock/Kleid	2	15,00	30,00
Pullover/Strickjacke	2	10,00	20,00
Hemd/T-Shirt/Bluse	3	7,70	23,10
Strumpfhose	2	5,00	10,00
Schuhe/Stiefel	1	30,00	30,00
Hausschuhe	1	10,00	10,00
Nachthemd/Schlafanzug	2	10,00	20,00
Mütze/Schal/Handschuhe	je 1	5,00	15,00
Strümpfe	4	2,60	10,40
Unterhemd	6	3,00	18,00
Schlüpfer/Unterhose	6	2,60	15,60
Gummistiefel	1	10,00	10,00
Badeanzug/ Badehose	1	10,00	10,00
Gesamtbetrag gerundet			**265,00**

Grundausstattung
an Bekleidung für Mädchen und Jungen mit Richtpreisen
Altersgruppe: 6 - 17 Jahre

Bekleidungsstück	Gesamtbedarf (Stück/Paar)	Richtpreise (pro Stück/Paar)	Gesamtpreis
Jacke/Anorak	1	40,00	40,00
Regenbekleidung	1	13,00	13,00
Hose/Rock/Kleid	3	25,00	75,00
Pullover/Strickjacke/Sweatshirt	2	15,00	30,00
Hemd/T-Shirt/Bluse	2	10,00	20,00
Schuhe/Stiefel	1	40,00	40,00
Sandalen	1	10,00	10,00
Hausschuhe	1	10,00	10,00
Nachthemd/Schlafanzug	2	13,00	26,00
Turnhose	1	5,00	5,00
Turnhemd	1	5,00	5,00
Turnschuhe	1	15,00	15,00
Badeanzug/-hose	1	15,00	15,00
Mütze/Schal/Handschuhe	je 1	5,00	15,00
Strümpfe	4	2,60	10,40
Unterhemd	4	3,00	12,00
Schlüpfer/Unterhose	7	2,60	18,20
BH	2	7,70	15,40
Gesamtbetrag gerundet			**375,00**

Grundausstattung
an Bekleidung und Schuhen für **Frauen** mit Richtpreisen
Altersgruppe: ab 18 Jahre

Bekleidungsstück	Gesamtbedarf (Stück/Paar)	Richtpreise (pro Stück/Paar)	Gesamtpreis
Winter-/Sommerjacke, -mantel	1	77,00	77,00
Winter-/Sommerkleid, -rock, -hose	3	41,00	123,00
Pullover/Sweat-Shirt	2	25,00	50,00
Bluse/T-Shirt	3	18,00	54,00
Schuhe	1	51,00	51,00
Hausschuhe	1	10,00	10,00
Schlafanzug/Nachthemd	2	15,00	30,00
BH	2	7,70	15,40
Mütze/Schal/Handschuhe	je 1	5,00	15,00
Strümpfe	4	2,60	10,40
Unterhemd	4	5,00	20,00
Schlüpfer	7	3,60	25,20
Badebekleidung	1	18,00	18,00
Gesamtbetrag gerundet			**500,00**

Grundausstattung
an Bekleidung und Schuhen für **Männer** mit Richtpreisen
Altersgruppe: ab 18 Jahre

Bekleidungsstück	Gesamtbedarf (Stück/Paar)	Richtpreise (pro Stück/Paar)	Gesamtpreis
Winter-/Sommerjacke, -mantel	1	77,00	77,00
Winter-/Sommerhose	3	36,00	108,00
Pullover/Sweat-Shirt	2	25,00	50,00
Oberhemd/T-Shirt	3	13,00	39,00
Schuhe	1	51,00	51,00
Hausschuhe	1	10,00	10,00
Schlafanzug	2	18,00	36,00
Strümpfe	4	2,60	10,40
Unterhemd	4	4,60	18,40
Unterhose	7	3,60	25,20
Mütze/Schal/Handschuhe	je 1	5,00	15,00
Badehose	1	10,00	10,00
Gesamtbetrag gerundet			**450,00**